

Wo sind die 1600 Euro abgeblieben?

Querelen beim Wechsel von der Freiwilligen zur Pflichtfeuerwehr

Mehrfach berichtet eine Regionalzeitung über die Feuerwehren der Region. Unter der Überschrift „Pflichtfeuerwehr einsatzbereit“ geht es um Querelen innerhalb der Wehr eines Ortes. Einige Mitglieder der ehemals Freiwilligen Feuerwehr seien nicht berufen worden. Sie würden die neue Pflichtwehr nicht anerkennen. In einem Streitfall geht es um die Wehrkasse. „Da sollen noch 1600 Euro drin gewesen sein“, schreibt die Zeitung. Das Zitat soll vom Werksausschuss-Chef stammen. In einem anderen Artikel unter der Überschrift „Feuerwehr: ´Freiwillige´ massiv bedroht“ ist ein Bild mit Feuerwehrleuten zu sehen, denen der Kopf fehlt. Der Beschwerdeführer ist der Feuerwehrmann, dem die Zeitung das 1600-Euro-Zitat in den Mund gelegt habe. Wörtlich habe er gesagt: „Die Ehrenabteilung der Feuerwehr (...) vermisst die Opel-Blitz-Kasse, die sich wahrscheinlich im Besitz der letzten Kassenwartin (...) der Freiwilligen Feuerwehr (...) befindet. Es handele sich nach Auffassung des Beschwerdeführers also um eine Falschmeldung, die dazu geführt habe, dass er von der vormaligen Kassenwartin auf Schmerzensgeld verklagt worden sei. Diese Klage sei nur durch einen korrigierenden Bericht der Zeitung abzuwenden. Die Zeitung weist die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück. Bei dem Verfasser des kritisierten Textes handele es sich um einen langjährigen Gerichtsreporter, der sich der Bedeutung einer korrekten Berichterstattung sehr bewusst sei. Nach dessen Angaben hat der Beschwerdeführer das Zitat unter Zeugen so geäußert, wie es die Zeitung wiedergegeben hat. (2009)

Die Frage, ob die Zeitung gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat, ist nicht aufklärbar. Das Verfahren wird eingestellt. Neben den anderen Querelen beim Wechsel von der Freiwilligen zur Pflichtfeuerwehr geht es vor allem um ein Zitat, das der Beschwerdeführer von sich gegeben haben soll. Auch die Stellungnahme der Zeitung kann nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Der Autor des Beitrages besteht auf der Richtigkeit des von ihm wiedergegebenen Zitats. Damit stehen sich zwei gegensätzliche Aussagen gegenüber. Somit ist eine Aufklärung nicht möglich. (BK2-152/09)

Aktenzeichen: BK2-152/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: nicht aufklärbar